▶ Aktuelle Gesetzgebung

Sammelklage auf den Weg gebracht

| Kommt nach der (nationalen) Musterfeststellungsklage jetzt die europäische Sammelklage? Die EU-Kommission hat dies am 11.4.18 mit dem Gesetzespakt „New Deal for Consumers" auf den Weg gebracht (COM(2018) 184). |

Konkrete Beauftragung entfällt

Ziel der EU-Kommission ist eine Überarbeitung der Richtlinie über Unterlassungsklagen (RL 2009/22/EG). Danach sollen eingetragene qualifizierte Verbraucherschutzverbände nicht nur – wie bisher – Unterlassungsklagen im Sinne des Verbraucherschutzes erheben dürfen, sondern zusätzlich im Wege der Sammelklage den aus der beanstandeten Praxis erwirtschafteten Umsatz als Spiegelbild des Verbraucherschadens herausverlangen dürfen. Das Pikante: Eine konkrete Beauftragung durch einzelne Verbraucher soll nicht erforderlich sein.

Höheres Risiko für wettbewerbswidriges Verhalten

MERKE | Ist der Schaden zu individuell, soll die Sammelklage auch als Feststellungsklage zum Haftungsgrund ausgestaltet werden können. Wer heute „pokert", eine möglicherweise wettbewerbswidrige Praxis fortzusetzen, geht also ein höheres Risiko ein.

▶ Insolvenz

Zinsen vor Insolvenzeröffnung sind beitreibbar

| Hat der Gläubiger eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung aus einem Vollstreckungsbescheid zur Tabelle angemeldet, kann er die ab Insolvenzeröffnung angefallenen Zinsen nach Restschuldbefreiung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus dem ursprünglichen Titel vollstrecken (LG Heilbronn 15.5.17, 1 T 140/17). |

Weitere Vollstreckung möglich

Der Insolvenzgläubiger kann also gemäß § 201 Abs. 1 InsO nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens seine restlichen Forderungen – gemäß § 201 Abs. 3 InsO vorbehaltlich der Vorschriften über die Restschuldbefreiung – gegen den Schuldner geltend machen. Die laufende Wohlverhaltensphase steht dem nicht entgegen. Dementsprechend können nach § 302 Nr. 1 InsO ausgenommene Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung ab diesem Zeitpunkt weiter vollstreckt werden.

Tabellenauszug = Grundlage

MERKE | Grundlage ist einerseits der Tabellenauszug (BAG NZI 10, 35), andererseits aber der Ursprungstitel, soweit die dort titulierten Ansprüche durch die Anmeldung in der Insolvenztabelle nicht erfasst werden. Das ist regelmäßig für die Zinsen zwischen der Verfahrenseröffnung bis zur Aufhebung des Verfahrens der Fall.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- So melden Sie Ihre Forderung zur Insolvenztabelle an, FMP 18, 11
- Kein Schnellschuss bei der Deliktsforderung, FMP 17, 132

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2018
Seite 11